

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Marktgraffschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1864.

VI. Stück.

Ausgegeben und versendet am 31. Mai 1864.

6.

**Kundmachung der k. k. Lehen-Allodialisirungs-Landes-Com-
mission für das Küstenland dd. Triest 3. Mai 1864,**

betreffend die Constituirung der Lehen-Allodialisirungs-Landes-Com mission für das Küstenland.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Allodialisirungs-Landes-
Commission für das Küstenland zur Durchführung des Gesetzes vom 17. December 1862
(R. G. B. Nr. 103) betreffend die Aufhebung des Lehenbandes im Küstenlande sich con-
stituiert und ihre Wirksamkeit am 11. April l. J. begonnen hat.

Kellersperg m. p.

7.

Edict der k. k. Lehen-Allodialisirungs-Landes-Commission für das Küstenland dd. Triest 11. April 1864,

betreffend die Anmeldung jener Lehen im Küstenlande, bezüglich welcher das Lehenverhältniß nach dem Gesetze vom 17. December 1862 (R. G. B. Nr. 103) aufzuheben ist.

Nach dem Gesetze vom 17. December 1862 ist das Lehenverhältniß rüchftlich der Rustikal- und Bentellehen, sowie der sonstigen, ihrer Natur nach frei verkäuflichen und vererblichen Lehen aufzuheben, und das dem Lehensherrn zustehende Obereigenthum durch eine von dem Vasallen zu leistende Entschädigung abzulösen.

Behufs der Ermittlung dieser Entschädigung werden somit alle Besitzer solcher Lehen im Küstenlande aufgefordert, dieselben ohne Unterschied, ob sie unmittelbar landesfürstliche Lehen oder landesfürstliche Asterlehen oder reine Privatlehen sind, bis einschließig 31. Juli laufenden Jahres bei der, bei der Landesstelle bestehenden Lehen-Allodialisirungs-Landes-Commission um so gewisser anzumelden, als sonst die Lehenanmeldung sammt den dazu gehörigen Nachweisungen auf Kosten des säumigen Vasallen von Amtswegen veranlaßt werden würde.

Diese Anmeldungen sind genau nach dem beiliegenden Unterrichte und Anmeldeungsformulare zu verfassen, und bei landesfürstlichen Asterlehen und bei Privatlehen im Wege der Privatlehenstube vorzulegen.

Es steht übrigens den Vasallen auch frei, bei dem k. k. Bezirksamte und rüchftlich der Stadt und des Territoriums Triest bei dem Stadtmagistrate um protokollarische Aufnahme dieser Nachweisungen, rüchftlich Ausfüllung der vorgeschriebenen Anmeldeungs-Tabelle zu bitten, welches einem solchen Einschreiten entsprechen, den Parteien hiebei an die Hand gehen und die von letzteren zu fertigende Anmeldung der Landes-Commission vorlegen wird.

Das Anmeldeungsformulare sammt Unterrichte kann von den Parteien bei der Landesstelle und bei den k. k. Bezirksämtern unentgeltlich erhoben werden.

Kellersperg m. p.

Unterricht

über die Art und Weise, wie die nach dem Gesetze vom 17. December 1862 (R. G. B. Nr. 103) aufzuhebenden Lehen im Küstenlande zur Ermittlung der Freimachungsgebühr anzumelden sind.

§. 1.

Die Auflösung des Lehenbandes gegen die von dem Vasallen dem Lehensherrn zu leistende Entschädigung für den Entgang der Lehenreichnisse nach dem Gesetze vom 17. December 1862 erfolgt im Küstenlande bei nachstehenden Lehen:

- a) bei Beutellehen, welche in den Lehenbriefen gewöhnlich als Beutellehen bezeichnet sind, von Jedermann ohne Unterschied besessen werden können, und nach Landesgebrauch und Herkommen frei verkäuflich und vererblich sind;
- b) bei Rustikallehen, welche gleichfalls frei verkäuflich und vererblich sind, insoferne solche Lehen nicht bereits der Grundentlastung unterzogen worden sind;
- c) bei allen sonstigen ihrer Natur nach frei verkäuflichen und vererblichen Lehen.

§. 2.

Zu den Lehenreichnissen, welche der Entschädigung unterliegen, gehören:

- a) die fortlaufenden jährlichen Lehendienste oder Lehenzinse und
- b) die in Hauptfällen (d. i. bei Veränderung in der Person des Lehensherrn) und in Nebenfällen (d. i. bei Veränderung in der Person des Vasallen) zu entrichtenden Belehungsgebühren.

Gebühren, welche für die Ausfertigung der Lehenbriefe an die Lehenanwaltschaften und Lehenarchive entrichtet werden, sind nicht zu entschädigen.

Rücksichtlich der Art und Weise, wie die Entschädigungs- (Freimachungs-) Gebühr bemessen wird, enthält der im Anhange beigefügte Auszug aus dem Gesetze vom 17. December 1862 die bezüglichlichen Bestimmungen.

§. 3.

Die Besitzer der im §. 1 dieses Unterrichtes bezeichneten Lehen (Vasallen) haben ihre Lehen zur Bestimmung der Freimachungsgebühr bei der, bei der Landesstelle bestehenden Lehen-Allodialisirungs-Landes-Commission zur Anmeldung zu bringen.

Die Anmeldungstabelle, welche keines besonderen Einbegleitungsgefuches bedarf, ist nach dem beiliegenden Formulare zu verfassen:

Auf dem Titelblatte ist:

- a) bei Pfand- oder Privatlehen der Name und Wohnort des Pfand- oder Privatlehensherrn; und
- b) der Name und Wohnort des Vasallen zu bezeichnen.

Die innern Rubriken der Anmeldungstabelle sind folgendermaßen auszufüllen:

Die Rubrik I enthält die fortlaufende Nummer für den Fall als mehrere Lehenobjecte angemeldet werden.

In der Rubrik II ist das Lehenobject genau zu bezeichnen, u. z. bei unbeweglichen Gütern mit Berufung auf das Grund- oder sonstige öffentliche Buch (Verfächbuch, Notifikationsbuch u.), und wo dasselbe in keinem öffentlichen Buche inliegt, oder ein solches nicht besteht, mit Berufung auf die Steuerbücher.

Bei Geldlehen, mit Angabe des Betrages, der Währung, dann der Art und Weise, in welcher es angelegt und wo es hinterlegt ist. — Besteht das Lehen in Staatsschuldverschreibungen oder anderen, denselben gleichgehaltenen Papieren, so sind die wesentlichen Merkmale derselben anzugeben; besteht es in Privatschuldforderungen, so ist sich auf die betreffenden Schuldscheine zu beziehen.

Insbesondere ist bei lehenbaren Grundentlastungscapitalien, welche noch nicht mit Obligationen bedeckt sein sollten, die Verordnung der Grundentlastungs-Landescommission, mit welcher das Entschädigungscapital festgesetzt wurde, anzugeben.

Sollte ein Lehen weder in Geld oder Geldforderungen, noch in unbeweglichen Gütern bestehen, so ist vom anmeldenden Vasallen unter genauer Bezeichnung des Lehens ein Schiedsmann zur Werthbestimmung des Lehens namhaft zu machen.

In der Rubrik III ist die Eigenschaft des Lehens zu bezeichnen, nämlich ob es ein l. f. Lehen oder ein l. f. Pfand- (Privat-) Lehen sei, dann ob es ein Beutel- oder Rustikal- oder sonst seiner Natur nach frei verkäufliches und vererbliches Lehen sei.

In die Rubrik IV beziehungsweise in die dazu gezogenen Subrubriken sind die in Geld oder Naturalien zu entrichtenden Lehenzinsen oder Lehendienste einzustellen.

Ferner ist anzugeben in welcher Höhe die Belehnungsgebühren entrichtet werden, ob in fixen Beträgen oder in Percenten, ob sie in Geld oder Naturalleistungen bestehen, dann ob sie im Haupt- oder Nebenfalle, oder nur in einem Falle allein, dann ob in Nebenfällen die Gebühren bei Veränderungen unter Lebenden oder von Todeswegen verschieden, und endlich ob solche nur bei Veräußerungen zu entrichten seien.

In der Rubrik V ist bei Lehen, die aus unbeweglichen Gütern bestehen, der Betrag der ordentlichen Gebühr der Gebäude- und Grundsteuer (ohne Zuschlag) anzuführen.

Diese Anmeldungen sind mit den Urkunden, welche die Angaben in den einzelnen Rubriken darzutun in der Lage sind, als Lehenbriefen, Lehenreversen, Extracten aus den öffentlichen Büchern und dem Kataster, Steuercertificaten, gerichtlichen Zuweisungs- oder Entschädigungserkenntnissen über liquidirte Grundentlastungscapitalien, Schuldscheinen, Taxnoten u. u. in Original oder vidimirter Abschrift zu belegen, und ist über diese Documente ein besonderes Verzeichniß anzuschließen.

Wenn solche Belege nicht beigebracht werden können, so ist dies ausdrücklich zu bemerken.

Die Rubrik VI dient für allfällige besondere Bemerkungen.

Die Rubrik VII bleibt der Allodialisirungs-Landes-Commission zur Einstellung der Berechnung der Freimachungsgebühr vorbehalten.

Sollte der Vasall zum Behufe der zu liefernden Nachweisungen eine nähere Aufklärung oder Auskunft benöthigen, so bleibt es ihm unbenommen, sich bei L. f. Lehen an die Landesstellen als L. f. Lehenstube und bei den Aster- oder Privatlehen an die bezüglichlichen Aster- oder Privatlehensherren, resp. deren Vertreter zu wenden.

§. 4.

Die Anmeldungen sind vom Vasallen oder dessen Bevollmächtigten zu unterzeichnen, und im letzteren Falle die Vollmacht beizuschließen.

Sind mehrere Personen mit demselben Objecte belehnt, so müssen sie einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten aufstellen. Vereinigen sich hierüber die Parteien nicht, so steht es jeder derselben frei, hievon die Anzeige an die Lehen-Allodialisirungs-Landes-Commission zu erstatten, welche sofort auf Gefahr und Kosten der Parteien einen gemeinschaftlichen Vertreter bestellen wird.

Für Corporationen oder juridische Personen hat derjenige die Anmeldung zu unterfertigen, welcher sie nach dem Gesetze zu vertreten berufen ist.

Für Minderjährige und Curanden, die Vormünder und Curatoren, und für Personen, über deren Vermögen das Concurss- oder Ausgleichsverfahren eröffnet ist, der Vermögensverwalter der Concurss- oder Ausgleichsmassa.

§. 5.

Die Vollmacht muß auf die Durchführung der Ablösung des Lehenbandes überhaupt, oder bezüglich eines bestimmten Lehenobjectes lauten, und darf keine Beschränkungen oder Vorbehalte der Genehmigung von Seite des Machtgebers enthalten, widrigens der Bevollmächtigte als solcher nicht anerkannt wird.

§. 6.

Gerichtlich bestellte Vormünder, Curatoren und Vermögensverwalter haben ihre Bestellung bei Vorlage der Anmeldungen gehörig nachzuweisen.

Für abwesende Parteien, deren Aufenthalt unbekannt ist, wird die gerichtliche Aufstellung eines Curators veranlaßt werden.

§. 7.

Die Anmeldungen sind bei L. f. Aster- oder bei Privatlehen im Wege der Privatlehenstube vorzulegen, welche die Richtigkeit derselben zu bestätigen, oder ihre Gegenbemerkungen beizufügen hat.

§. 8.

Es steht dem Vasallen auch frei, bei dem k. k. Bezirksamte um protokollarische Aufnahme dieser Nachweisungen rücksichtlich Ausfüllung der vorgeschriebenen Anmeldungstabelle zu bitten, welches einem solchen Ansuchen entsprechen, den Parteien hiebei an die Hand gehen, und die von ihnen zu fertigende Anmeldung der Landes-Commission im vorgeschriebenen Wege vorlegen wird.

§. 9.

Werden die im §. 3 erwähnten Nachweisungen von dem Vasallen innerhalb der im Edicte bestimmten Frist nicht eingebracht, oder die von der Landes-Commission allenfalls angeordnete Vervollständigung dieser Nachweisungen nicht in der festgesetzten Frist geliefert, so werden die Nachweisungen auf Kosten des säumigen Vasallen von Amtswegen verfaßt werden.

§. 10.

Die Landes-Commission kann übrigens den Vasallen über ihr Einschreiten aus wichtigen Gründen eine Fristerstreckung zur Einbringung der Nachweisungen bewilligen.

§. 11.

Alle Urkunden, Schriften, Verhandlungen und Eintragungen in die öffentlichen Bücher bezüglich der Lehen-Allodialisirung genießen die Stempelgebühren- und Portobefreiung.

Dieselbe erstreckt sich jedoch nicht auf Rechtsstreitigkeiten über die Leheneigenschaft, oder das Eigenthum des Lehens.

Von der Lehen-Allodialisirungs-Landes-Commission für das Küstenland.

Triest, am 11. April 1864.

Auszug

aus dem Gesetze vom 17. December 1862 (R. G. B. Nr. 103) über die Art und Weise, wie die Entschädigungs- (Freimachungs-) Gebühr für das zur Auflösung kommende Lehenband bei Ventel-, Rustikal- und den sonstigen ihrer Natur nach frei verkäuflichen und vererblichen Lehen bemessen wird.

§. 6.

Zu den Lehenreichtnissen, die der Entschädigung unterliegen, gehören:

- a) die fortlaufenden jährlichen Lehendienste oder Lehenzinse und

b) die in Haupt- und Nebenfällen zu entrichtenden Belehnungsgebühren. Gebühren, welche für die Ausfertigung der Lehenbriefe an die Lehenanwaltschaften und Lehenarchive entrichtet werden, sind nicht zu entschädigen.

§. 7.

(ad 6 a.) Die jährlichen Geld- oder Naturalleistungen sind zu 5% im Capital zu veranschlagen und mit diesem Betrage zu entschädigen.

Naturalleistungen sind nach den Katastralpreisen oder insoferne keine Katastralpreise bestehen, im Verhältnisse zu denselben im Gelde zu veranschlagen.

§. 8.

(ad 6 b.) Sind die fixen oder nach Procenten des Werthes bemessenen Lehenveränderungsgebühren in Haupt- und Nebenfällen zu entrichten, so wird behufs Ermittlung der Freimachungsgebühr angenommen, daß sich in fünf und zwanzig Jahren ein Haupt- und ein Nebenfall ergebe.

Die Summe der in diesen zwei Fällen zu entrichtenden Veränderungsgebühren ist durch 25 zu theilen, und der Quotient zu 5% Capital zu erheben. Sind die Veränderungsgebühren nur in Haupt- oder nur in Nebenfällen zu entrichten, so ist die einfache Gebühr, und wenn in Nebenfällen die Gebühren bei Veränderungen unter Lebenden oder von Todeswegen verschieden zu entrichten sind, der Durchschnitt beider Gebühren der Berechnung zu Grunde zu legen.

§. 9.

Sind im Nebenfalle die Veränderungsgebühren nur in Veräußerungsfällen zu entrichten, so ist anzunehmen, daß von drei Besitzveränderungsfällen zwei der Veränderungsgebühr unterliegen.

Es ist daher die doppelte Veränderungsgebühr durch 75 zu theilen und der Quotient nach §. 8 zu behandeln.

§. 11.

Für die Bemessung der Freimachungsgebühr, insoferne sie nach dem Werthe des Lehenobjectes (§. 6 b) berechnet wird, gelten nachfolgende Bestimmungen.

Besteht das Lehen in Geld oder in Privatschuldforderungen, so ist die Gebühr nach dem Betrage u. z. bei letzteren in jener Währung, in welcher die Rückzahlung nach Maßgabe der bestehenden Gesetze zu erfolgen hat, zu bemessen. Besteht das Lehen in Staatsschuldverschreibungen, oder in diesen gleichgehaltenen Papieren, so ist die Gebühr dann nach deren Nominalwerth zu bemessen, wann selbe in diesen Obligationen durch Theilung der Auseinandersetzung berichtigt werden kann.

Insoferne dieses nicht möglich wäre, ist die Gebühr nach dem Course der Wiener Börse an dem Tage des Freimachungsauspruches, und wenn an diesem Tage keine Coursnotirung stattfand, nach jenem des nächstvorhergehenden Tages zu bemessen.

§. 12.

Besteht das Lehen in unbeweglichen Gütern, so bildet der hundertfache Betrag der ordentlichen Gebühr der Gebäude- und Grundsteuer den Werth, welcher der Gebührenbemessung zu Grunde zu legen ist.

Besteht das Lehen weder in Geld oder Geldforderungen, noch in unbeweglichen Gütern, so ist dessen Werth durch Schiedsmänner zu bestimmen, von welchen die Lehenstube und der Vasall je einen ernennt, und die einen Obmann wählen.

Unterläßt ein Theil die Benennung des Schiedsmannes, oder können die Schiedsmänner sich über die Wahl des Obmannes nicht vereinigen, so bestimmt die Allodialisirungs-Commission in dem ersten Falle den Schiedsmann, im letzteren den Obmann.

§. 13.

Bei Austerlehen ist die Freimachungsgebühr zwischen dem Ober- und dem Austerlehenherrn in der Art zu theilen, daß der erstere in der Regel ein Drittel, wenn aber die Oberlehenherrlichkeit eine aufgetragene ist, ein Fünftel, der letzteren, im ersten Falle zwei Drittel, im zweiten Falle vier Fünftel erhält.

§. 14.

Bei Lehen, welche in Geld, Privatschuldforderungen oder Staatspapieren bestehen, oder wenn die Freimachungsgebühr nicht mehr als fünfzig Gulden beträgt, wird letztere sogleich mit dem rechtskräftigen Freimachungsauspruch fällig.

Bei Privatschuldforderungen kann die Abstattung der Gebühr durch theilweise Abtretung derselben erfolgen.

§. 15.

Besteht das Lehen weder in Geld noch in Privatschuldforderungen oder Staatspapieren, so ist zu unterscheiden, ob dasselbe sogleich in das vom Lehenbände völlig freie Eigenthum des Vasallen übergeht oder nicht.

Im ersten Falle sind, vom Tage der Rechtskraft des Freimachungserkenntnisses angefangen, jährlich sieben Percent der zuerkamten Freimachungsgebühr solange zu entrichten, bis hiedurch das Freimachungscapital und die von demselben entfallenden Interessen zu fünf Percent im Wege der Amortisation getilgt sind.

Im zweiten Falle ist die Freimachungsgebühr nach demselben Maßstabe zu entrichten. — Die Ratenzahlungen zu sieben Percent beginnen aber erst mit dem Zeitpunkte, in welchem der Vasall das von dem Lehenbände freie Verfügungsrecht mit dem Lehenobjecte erhält, und ist die Gebühr vom Tage des Ueberganges des Lehenobjectes an den nächsten zur Nachfolge noch berufenen Lehenfolger bis zur gänzlichen Freiwerdung des Lehens mit zwei Percent zu verzinsen.

Die Freimachungsgebühr-Forderung selbst ist übrigens in beiden Fällen sofort mit dem Tage des rechtskräftigen Ablösungserkenntnisses begründet und erworben.

Es steht dem Vasallen übrigens frei, die Gebühr früher, als er hiezu verpflichtet ist, ganz oder in größeren Raten abzutragen, welche jedoch nicht in willkürlichen, sondern stets nur in solchen Beträgen bestehen dürfen, die sich als eine Verdopplung oder andere Vervielfältigung des Betrages der gesetzlichen Rate darstellen.

§. 16.

Bei Objecten, welche in den öffentlichen Büchern nicht eingetragen sind, kommt der Freimachungsgebühr das gesetzliche Pfandrecht vor allen Schulden und Lasten zu, welche auf

dem Lehenobjecte nicht schon vor der Begründung der lehenbaren Eigenschaft desselben gehaftet haben.

Bei solchen Objecten sind jedoch jene Vorkehrungen zu treffen, welche nach den bestehenden Gesetzen dritten Personen gegenüber das gesetzliche Pfandrecht ersichtlich zu machen geneigt sind.

Bei jenen Lehenobjecten, deren lehenbare Eigenschaft in den öffentlichen Büchern ausgezeichnet ist, genießt die Freimachungsgebühr, wenn die Lehenbarkeit schon in der Rubrik des Gutes ersichtlich gemacht ist, das gesetzliche Pfandrecht vor allen Gläubigern, wenn aber das Lehenband nur im Lastenstande erscheint, ist dieselbe auf Grund des Freimachungskenntnisses in der Priorität des Lehenbandes anzumerken.

zur Vollständigung der (des) Lehen N. N.

Staat und Eigentum des

Staat- oder Privatlehenherrn

Staat und Eigentum des Lehenherrn

VII	IV	V	VI		III	II	I
<p>Erklärung des Besitzeren</p>	<p>Erklärung des Lehen</p>						
<h1 style="font-size: 2em; margin: 0;">Anmeldung</h1> <h2 style="font-size: 1.5em; margin: 0;">zur Allodialisirung der (des) Lehen N. N.</h2>							
<p style="font-size: 1.2em; opacity: 0.5;">Jahrgang 1881.</p>							
<p>Name und Wohnort des</p> <p>After- oder Privatlehenherrn</p>							
<p>Name und Wohnort des Vasallen</p>							

